

Energieversorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH Aachen (E.V.A.)

Grundsatzklärung nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

– Grundsatzklärung –

für die Unternehmen des E.V.A.-Konzerns

Stand: 17.04.2024

I. Unsere Vision: Eine Welt ohne Ausbeutung von Mensch und Natur

In Anbetracht der komplexen globalen Wirtschaftsstrukturen setzen wir uns für eine Zukunft ein, in der Produkte und Dienstleistungen unter Einhaltung höchster ethischer Standards entstehen. Dabei bietet das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, das am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist, für uns einen maßgeblichen Rahmen. Wir sehen es als unsere Verantwortung, gemeinsam mit unseren Partnern und Zulieferern für eine nachhaltige Geschäftstätigkeit zu sorgen und menschenrechtliche und umweltbezogene Pflichtverletzungen zu vermeiden. Dies gilt sowohl in unserem eigenen Geschäftsbereich als auch in unseren Wertschöpfungs- und Lieferketten und wir erwarten dies auch von unseren Lieferanten.

Mit dieser Grundsatzerklärung möchten wir unseren Mitarbeitenden und unseren Geschäftspartnern eine Orientierung für ihr Handeln geben, einen konstruktiven Austausch ermöglichen und Vertrauen schaffen.

II. Realisierung

Die Identifikation von Risiken für Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden in unseren Lieferketten sowie die Ableitung wirksamer Präventions- und Gegenmaßnahmen liegt in unserer unternehmerischen Obliegenheit. Um unserer Verantwortung gerecht zu werden und unsere Sorgfaltspflichten beständig zu erfüllen, führen wir regelmäßige Risikoanalysen im Hinblick auf unser eigenes Unternehmen und unsere direkten Geschäftspartner durch.

1. Risikoanalysen

Im Rahmen der Risikoanalysen prüfen wir fortlaufend, ob in unserem eigenen Geschäftsbereich oder in unseren direkten Lieferketten Risiken für Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden bestehen. Es erfolgt eine Risikoklassifizierung, die u. a. auf der Analyse von Herkunftsländern und Beschaffungskategorien beruht. Zudem stehen wir diesbezüglich im engen Austausch mit unseren Beteiligungsunternehmen sowie anderen Unternehmen unserer Branche.

Anhand der Erkenntnisse aus den regelmäßigen Risikoanalysen entwickeln wir konkrete Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung etwaiger nachteiliger Auswirkungen unserer Geschäftstätigkeit auf die Menschenrechte und die Umwelt. Besonderes Augenmerk richten wir dabei auf die Zahlung angemessener Löhne, die Einhaltung angemessener Arbeitszeiten, die Vermeidung von Diskriminierung sowie den Arbeits- und Gesundheitsschutz.

2. Maßnahmen

Den Schutz der Menschenrechte unserer Mitarbeitenden berücksichtigen wir in Unternehmensverfassung, Compliance-Vorschriften, Betriebs- und Tarifvereinbarungen, internen Verfahrensanweisungen und im Rahmen der Ausgestaltung unserer internen Prozesse. Beispielsweise berücksichtigen wir den Arbeits- und Gesundheitsschutz durch eigene Arbeitsschutzausschuss-Sitzungen und jährliche Schulungen zum Arbeitsschutz. Zusätzlich beugen wir Verletzungen von Menschenrechten durch Sensibilisierung und Aufklärung in Form von spezifischen Schulungen insbesondere der Mitarbeiter des Einkaufs vor. Jede/r Mitarbeitende hat darüber hinaus die Möglichkeit, anonyme Hinweise oder Beanstandungen bei unserer Menschenrechtsbeauftragten einzureichen.

Bei unseren direkten Geschäftspartnern setzen wir auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zur Verbesserung auch im Falle mutmaßlicher Missstände. Die Einhaltung des Lieferketten-sorgfaltspflichtengesetzes machen wir über unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) zum Gegenstand jeder Zusammenarbeit. Uns bekannt gewordene Verstöße werden umgehend identifiziert und nach Möglichkeit noch vor Schadenseintritt abgestellt. Für die Zukunft werden geeignete Maßnahmen ergriffen, um weitere Verstöße zu vermeiden. Die Befunde und die ergriffenen Maßnahmen werden fortlaufend in unsere Risikoanalysen integriert.

Sowohl internen als auch externen Hinweisgebern ermöglichen wir über die E-Mail-Adresse eva@criminalcompliance.de oder telefonisch unter +49 (0) 800 / 31 29 777 Menschenrechtsverletzungen oder Umweltschäden anonym zu melden. Wir sorgen für eine vertrauliche Behandlung und gehen jedem Hinweis gründlich nach. Unser Beschwerdeverfahren wird eingehend in unserer diesbezüglichen öffentlich zugänglichen Verfahrensordnung dargestellt.

Eine transparente Kommunikation menschenrechtlicher und umweltbezogener Herausforderungen ist ein Kernelement unserer unternehmerischen Sorgfalt. Wir berichten regelmäßig ggf. über wesentliche Risiken, ergriffene Präventions- und Gegenmaßnahmen sowie erzielte Fortschritte.

Unsere Risikobewertung, die ergriffenen Maßnahmen und unser Beschwerdeverfahren, welche jeweils dokumentiert vorliegen, werden regelmäßig überarbeitet und mindestens jährlich einer Wirksamkeitskontrolle unterzogen.

III. Inkrafttreten

Diese Grundsatzerklärung tritt zum 30. April 2024 in Kraft.